



Pressesprecher:	Uwe Baumgart
Anschrift:	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
Telefon:	+49 3904 7240-1204
Telefax:	+49 3904 7240-1270
E-Mail	pressestelle@boerdekreis.de

Mitteilungsnummer: 113

Datum: 22.12.2009

Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse Klasse II vom 29. bis 31. Dezember 2009

Das Kreisordnungsamt weist darauf hin, dass der Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II in diesem Jahr nur vom 29. bis 31. Dezember 2009 innerhalb der gesetzlich geregelten Zeiten des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt zulässig ist.



Werner Hoffmann leitet
das Kreisordnungsamt

Werner Hoffmann, Leiter des Ordnungsamtes des Landkreises Börde, weist darauf hin, dass: „Feuerwerkskörper der Klasse II, auch erkennbar durch die Kennzeichnung PII, nur von Personen über 18 Jahren erworben und verwendet sowie ausschließlich am 31. Dezember 2009 und am 1. Januar 2010 gezündet werden dürfen.“

Um der Gefahr des unsachgemäßen Gebrauchs dieser Waren vorzubeugen, sollten Händler und Eltern unbedingt auf die angegebenen Altersbeschränkungen achten.

Feuerwerkskörper der Klasse I mit der Kennzeichnung PI dürfen, da sie weniger gefährlich sind, auch von Personen unter 18 Jahren erworben und verwendet werden. Allerdings sollten Eltern ihre Kinder vor Gebrauch sorgfältig über das gefahrfreie Abbrennen dieser Feuerwerkskörper aufklären.

Hoffmann: „Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern nicht erlaubt ist. Auch das Verschießen pyrotechnischer Munition aus Schreckschusswaffen ist ohne Schießerlaubnis im öffentlichen Bereich untersagt. Wer dies nicht beachtet, für den könnte das neue Jahr unter Umständen auch mit einem Verwarn- oder Bußgeld beginnen.“

Abbrennen des Silvesterfeuerwerkes / Sicherheitsbestimmungen

- Beim Kauf von Feuerwerkskörper darauf achten, dass die Gegenstände mit einem Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) versehen sind.

- Hände weg von nicht zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen ohne Zulassungszeichen. Zum Teil sind im Ausland oder von „fliegenden Händlern“ gekaufte Feuerwerkskörper preiswerter erhältlich, haben jedoch oft eine ungenügende, die Sicherheit gefährdende Verzögerungszeit und auch eine größere Splitterwirkung.
- Vor dem Abbrennen der Feuerwerkskörper die Gebrauchsanweisung und die Gefahrenhinweise lesen.
- Niemals selbst an Feuerwerkskörpern herumbasteln. Die Gefahr einer ungewollten und unkontrollierbaren Reaktion ist stets und ständig vorhanden.
- Zünden Sie nicht explodierte Feuerwerkskörper/Blindgänger auf keinen Fall noch mal an.
- Raketen brauchen eine sichere Abschussrampe und müssen so gezündet werden, dass Menschen, Tiere, Gebäude oder Fahrzeuge nicht gefährdet sind. Auch auf die Windrichtung ist zu achten.
- Auf dem Balkon dürfen die Raketen jedoch wegen der Dachvorsprünge und der darüber liegenden Balkone auf keinen Fall abgeschossen werden.